



ETHISIERUNG DES RECHTS

GRUNDLAGEN, GEFAHREN UND CHANCEN IN INTERDISZI-
PLINÄRE PERSPEKTIVE



UNI
FREIBURG

Symposium, Freiburg 29./30.9.2011

„MORALISIERUNG ODER ETHISIERUNG DES RECHTS?“

ÜBERLEGUNGEN ZUM VERHÄLTNIS VON RECHT, MORAL UND MENSCHENWÜRDE IM ANSCHLUSS AN LON FULLER UND JOSEPH RAZ“

(Abstract)

Daniel Gruschke
(Aachen)

Prof. Dr. Silja Vöneky (Herausgeberin).

Max-Planck-Forschungsgruppe
Max-Planck-Institut für ausländisches
öffentliches Recht und Völkerrecht
Im Neuenheimer Feld 535
69120 Heidelberg, Germany
ethikrecht2011@mpil.de

Institut für Öffentliches Recht
Abt. 2 (Völkerrecht und Rechtsvergleichung)
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universität Freiburg
Platz der Alten Synagoge 1
79098 Freiburg im Breisgau, Germany
voelkerrecht@jura.uni-freiburg.de

www.ethisierungrecht.de

Dieses Dokument steht unter dem Schutz des deutschen Urheberrechts. Anfragen richten Sie bitte an Daniel Gruschke.

**„Moralisierung oder Ethisierung des Rechts? Überlegungen zum Verhältnis
von Recht, Moral und Menschenwürde im Anschluss an Lon Fuller und
Joseph Raz“**

Abstract

In meinem Vortrag werde ich unter Rekurs auf Lon Fuller (1969) und Joseph Raz (1979) für die These argumentieren, die „Moralisierung“ des Rechts könne und solle von seiner „Ethisierung“ unterschieden werden. Unter „Moralisierung“ verstehe ich den Import von Moral in das Recht. Zu denken wäre etwa an die Positionierung tagespolitisch aktueller und augenblicklich mehrheitsfähiger moralischer Positionen zu Problemen aus dem Bereich der sog. „Bioethik“; die seitens der Politik verfolgte Strategie der Umdeutung von Sachfragen in ethische Fragen mit dem Ziel, politische Verantwortung für die Entscheidung von hochgradig kontroversen Themen an (vermeintliche) Moralexperthen zu delegieren („Ethikräte“); die Auffassung, richterliche Entscheidungen in schwierigen Fällen seien entweder „Wertungsfragen“, an denen rationale Rechtfertigung ihre Grenze fände, oder der legitime und auch gebotene Versuch, dem „adjudicative principle of political integrity“ (cf. Dworkin 1986) Rechnung zu tragen, dass nämlich die Menge aller Rechtsnormen ein moralisch konsistentes Ganzes darstelle, aus dem sich auch für den hier und jetzt zu entscheidenden schwierigen Fall die „one right answer“ gewinnen lasse.

Derartige Moralisationen des Rechts „von außen“ sollten nicht mit seiner Ethisierung „von innen“ verwechselt werden, d.h. der Ausrichtung und Entwicklung des Rechts im Hinblick auf das, was als sein genuines Anliegen unterstellt werden (können) muss, wenn nicht die Rede von „Recht“ selbst in einem zu erläuternden Sinne trivial werden soll: die Achtung der Menschenwürde. Würde kommt dem Menschen als einem Wesen zu, das seiner Natur nach zu vernünftiger Selbstbestimmung (Autonomie) fähig und berufen ist (cf. Stoecker 2008). Das Recht achtet die Würde des Menschen in dem Maße, wie es ihn als autonomes Wesen achtet. Ich werde die These vertreten, dass sich diese Achtung durch Konformität eines Rechtssystems zu den Anforderungen konkretisiert, die Fuller im Rückgang auf eine aristotelisch fundierte Naturrechtslehre als „principles of the internal morality

of law“, und Raz, ausgehend vom Rechtspositivismus der Schule H.L.A. Harts, als „elements of the rule of law“ bezeichnete.

Das systematische Zentrum des Rechtsverständnisses beider Konzeptionen bildet – wenn auch mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung – erklärtermaßen die Fähigkeit des Menschen, sich aus Vernunft in seinem Handeln selbst zu bestimmen.

Fuller betont dabei den Aspekt der Vernünftigkeit des Rechts: Um überhaupt in einem nicht-trivialen Sinne als Recht apostrophiert werden zu können, muss ein Rechtssystem mindestens die acht Prinzipien der „internal morality of law“ verwirklichen (Generalität, Publizität, Prospektivität, Verständlichkeit, Konsistenz, Erfüllbarkeit, Stabilität und Kongruenz zwischen verkündetem und vollzogenem Recht). Diese bilden – mit einem alten Terminus der angelsächsischen Rechtsprache – das „intendment“ der Institution Recht, also das „es versteht sich“, das stillschweigend vorausgesetzt oder erfüllt sein muss, damit die Teilnahme am Spiel Recht nicht in einem Wittgensteinschen Sinne „witzlos“ wird: Es wäre witzlos, an Wahlen teilzunehmen, bei denen die Stimmen unausgezählt weggeworfen werden, und es wäre witzlos, sich an Rechtsnormen halten zu wollen, die rückwirkend, inkonsistent, unverständlich, unbekannt etc. sind. Recht, das diesen Anforderungen nicht genügt, kann nur in einem trivialen Sinne „Recht“ genannt werden, d.h. so, wie auch ein fehlerhafter Beweis „Beweis“ oder ein nichtiger Vertrag „Vertrag“ heißen mag.

Raz dagegen legt seinen Schwerpunkt auf den Aspekt des Handelns: Recht muss imstande sein, „guidance of action“ zu gewährleisten. Tut es dies nicht, so ist es nicht nur ineffizient, sondern auch moralisch inakzeptabel.

Ich werde die These vertreten, dass beide Konzeptionen für eine Bestimmung dessen fruchtbar zu machen sind, wie eine Annäherung zwischen Recht und Moral bzw. Recht und Ethik verstanden werden könnte und in welchen Bahnen und Grenzen sie verlaufen müsste: Sie erlauben es, die „Ethik des Rechts“ bzw. die Stellung von „Ethik im Recht“ neu zu denken, ohne eine wohlbegründete Forderung der Aufklärung leichtfertig preiszugeben, dass nämlich nicht nur staatliches Recht und Religion, sondern auch staatliches Recht und (Mehrheits)Moral tunlichst zu scheiden sind, will man der Delegation von politischer Verantwortung an

demokratisch nicht legitimierte Stellen, dem unkontrollierten Einströmen von Moral in die Praxis der Gerichte oder einem Jakobinertum vorbeugen, dass Sachfragen zu Fragen von Gut und Böse macht, das nicht argumentiert, sondern exkommuniziert, und das trotz Pathos' der Humanität stets in der Gefahr schwebt, das genaue Gegenteil von dem zu bewirken, was es vorgeblich erstrebt, nämlich die Humanisierung des Rechts.

Literatur

Dworkin, Ronald: Law's Empire. Oxford: Hart Publishing, 1986.

Fuller, Lon: The Morality of Law. New Haven & London: Yale University Press, 1969.

Raz, Joseph: „The Rule of Law and Its Virtue“. In: ders.: The Authority of Law, S. 210-229. Oxford: Clarendon Press, 1979.

Stoecker, Ralf: „Würde/Menschenwürde“. In: Stefan Gosepath u.a. (Hg.): Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie, Bd. 2., S. 1506-1513. Berlin: De Gruyter, 2008.